

# Darlehensvertrag

abgeschlossen am 28.12.2007

zwischen

**Sparkasse Schwaz AG**  
(nachstehend „Darlehensnehmerin“)

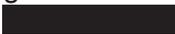
und

  
(nachstehend „Darlehensgeberin“)

## § 1 Darlehen

Die Darlehensgeberin gewährt der Darlehensnehmerin ein Darlehen zum Nennbetrag von EUR 1.000.000,-- (in Worten: Euro einemillion) („Nennbetrag“).

## § 2 Valutierung

Die Darlehensgeberin wird den Darlehensbetrag am 28. Dezember 2007 („Valutierungstag“) auf das Konto  BLZ 20510 der Darlehensnehmerin überweisen.

## § 3 Nachrangigkeit

1. Das Schuldscheindarlehen ist nachrangig gemäß §§ 23 Abs. 8 und 45 Abs. 4 BWG.
2. Das eingezahlte Kapital wird der Darlehensnehmerin bis einschließlich 22. März 2020 unter Verzicht auf die ordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt.
3. Die Forderungen aus diesem Schuldscheindarlehen können im Liquiditätsfall oder im Falle des Konkurses der Darlehensnehmerin erst nach Befriedigung der Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt werden.
4. die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches gegen Forderungen der Darlehensnehmerin ausgeschlossen ist und für die Verbindlichkeiten keine vertraglichen Sicherheiten durch die Darlehensnehmerin oder durch Dritte gestellt werden.

## § 4 Verzinsung

- a) Das Darlehen ist ab dem Valutierungstag (einschließlich) bis zum 23. März 2020 (ausschließlich) („Endfälligkeitstag“) wie folgt vom Nennbetrag zu verzinsen: vom 28.12.2007 bis inklusive 22.03.2008: 7,75 % p.a.

vom 23.3.2008 bis inklusive 22.3.2020: 100 % von der „15 year GBP-ISDA Swap Rate“, vorausgesetzt dieser so ermittelte Zinssatz ist nicht größer als 7,75 % p.a.. Für den Fall, dass er größer als 7,75 % p.a. ist, beträgt der zu leistende Zinssatz höchstens 7,75 % p.a.

Die Verzinsung erfolgt in jährlichen Zinsperioden, die sich jeweils vom 23. März bis einschließlich 22. März des Folgejahres erstrecken. Die Verzinsung für die erste Periode läuft vom 28. Dezember 2007 bis einschließlich 22. März 2008 (Rumpfkupon).

- b) Die Zinsen hinsichtlich jeder Zinsperiode sind nachträglich, jeweils am 23. März („Fälligkeitstag“), zu entrichten.
- c) Der zur Anwendung kommende variable Zinssatz entspricht der „15 year GBP-ISDA Swap Rate“. Um ca. 11.00 Uhr Londoner Zeit wird durch Bezugnahme auf den auf der Telerate-Seite 42279 quotierten Satz der 15 year GBP-ISDA Swap Rate für die dem Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode bestimmt. Die Festsetzung des jeweiligen Zinssatzes erfolgt jeweils 2 Bankarbeitstage (TARGET und London) vor dem Beginn einer Zinsperiode („Zinsfestsetzungstag“).
- d) Sollte die 15 year GBP-ISDA Swap Rate an einem Zinsfestsetzungstag nicht in dieser oder einer entsprechenden Form veröffentlicht werden, so tritt an die Stelle der 15 year GBP-ISDA Swap Rate das arithmetische Mittel aus jenen Zinssätzen, welche die von der Darlehensnehmerin ausgewählten, für die jeweilige Zinsperiode führenden Banken im europäischen Zwischenbankenmarkt als ihren Briefsatz benennen. Für die Mittelwertbildung werden mindestens 5 Quotierungen eingeholt, von denen die Höchste und Niedrigste unberücksichtigt bleiben. Die Darlehensnehmerin wird der Darlehensgeberin die Banken nennen, die für die Mittelwertbildung herangezogen wurden.
- e) Die Berechnung und Festsetzung des Zinssatzes und des Zinsbetrages werden von der Darlehensnehmerin durchgeführt. Die Darlehensnehmerin wird der Darlehensgeberin den anzuwendenden Zinssatz so bald wie möglich gemäß den Bestimmungen des §11 mitteilen.
- f) Wenn ein Fälligkeitstag auf einen Tag fallen würde, der kein Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert) ist, so hat der Darlehensgeber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Bankarbeitstag, und ist er nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.
- g) Bankarbeitstag im Sinne dieser Vereinbarung bezeichnet einen Tag, an dem die Banken in Wien sowie das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Transfer System (TARGET) geöffnet sind.
- h) Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage 30/360.

## § 5 Rückzahlung

### 1. Rückzahlung bei Endfälligkeit

Das Darlehen ist, unter Berücksichtigung von § 3 dieses Vertrages, am Endfälligkeitstag zum Nennbetrag zurückzuzahlen.

## 2. Rückzahlung aus Steuergründen

Sollte die Darlehensnehmerin feststellen, dass sie aufgrund einer Ergänzung oder Änderung der in der Republik Österreich geltenden Rechtsvorschriften oder einer Änderung oder Ergänzung einer nicht allgemein bekannten Anwendung oder amtlichen Auslegung solcher Rechtsvorschriften, die am oder nach dem Valutierungstag wirksam werden, aus Gründen außerhalb ihres Wirkungsbereiches und trotz Vornahme zumutbarer Maßnahmen zur Vermeidung dieses Erfordernisses (ausgenommen solcher Maßnahmen, die erhebliche zusätzliche Zahlungen und Kosten für die Darlehensnehmerin begründen) einen Einbehalt oder Abzug gemäß § 8 vornehmen müsste, ist die Darlehensnehmerin berechtigt, das Darlehen mit einer Frist von 10 Bankarbeitstagen gemäß § 11 unwiderruflich zu kündigen und das Darlehen insgesamt, aber nicht teilweise am Fälligkeitstag der vorzeitigen Kündigung („Vorzeitiger Rückzahlungstag“) zum Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen, wenn die Darlehensnehmerin zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft und diese Ersatzbeschaffung dokumentiert und bestätigt hat.

## 3. Rückzahlungsbetrag

Der bei Rückzahlung dieses Darlehens gemäß Absatz 2. dieses Paragraphen oder gemäß § 9 zahlbare Betrag („Rückzahlungsbetrag“) entspricht dem von der Darlehensnehmerin berechneten und festgesetzten Betrag, welcher sich zusammensetzt aus dem Nennwert und einem Betrag (unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 3), der sich aus den in der Zeit vom vorhergehenden Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) angelaufenen Zinsen ergibt.

## 4. Berechnungen

Die Berechnungen und Bestimmungen der Darlehensnehmerin sind, außer in den Fällen offensichtlichen Irrtums, abschließend und für alle Parteien bindend.

### § 6 Zahlungen

1. Fällige Zahlungen seitens der Darlehensnehmerin sind in EURO durch Überweisung auf das Konto Nr. [REDACTED] der Darlehensgeberin zu leisten.
2. Soweit der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Zusammenhang mit diesem Darlehen kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich die Fälligkeit der Zahlung auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag.

### § 7 Verzugszinsen

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen des § 3, sind Zinsen oder Kapital nicht mit dem vollen jeweils zahlbaren Betrag innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Fälligkeit bei der Darlehensgeberin eingegangen, so erhöht sich der Zinssatz ab dem jeweiligen Fälligkeitstag für den gesamten noch offenstehenden Betrag des Darlehens um 1 (ein) Prozent per annum.
2. Die Erhöhung des Zinssatzes endet, sobald sämtliche Rückstände beglichen sind.

## § 8 Steuern

Alle Zahlungen erfolgen ohne Einbehalt von oder Abzug für oder unter Anrechnung auf gegenwärtige oder zukünftige Steuern oder sonstige Abgaben, die durch die oder im Namen von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit Steuerhoheit erhoben werden, soweit nicht der Einbehalt oder Abzug dieser Steuern oder Abgaben gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Fall wird die Darlehensnehmerin zusätzliche Zahlungen in der Höhe leisten, die erforderlich sind, um die Darlehensgeberin so zu stellen, als wäre kein Abzug oder Einbehalt vorgenommen worden.

Solche zusätzlichen Beträge sind jedoch nicht zu leisten, wenn:

1. die Darlehensgeberin diesen Steuern oder Abgaben nur deshalb unterliegt, weil sie eine Verbindung zur Republik Österreich oder einer ihrer Behörden mit Steuerhoheit hat, die sich nicht nur daraus ergibt, dass sie die Darlehensgeberin ist und die Darlehenssumme erhält; oder
2. die Darlehensgeberin in der Lage ist, diesen Einbehalt oder Abzug dadurch zu vermeiden, dass sie gegenüber den zuständigen Steuerbehörden eine Erklärung zu ihrer Eigenschaft als Steuerausländer (Devisenausländer) oder eine ähnliche Erklärung abgibt, oder
3. die auslösende Steuer das Resultat der Umsetzung der EU-Richtlinie über die Besteuerung von Kapitalerträgen ist.

## § 9 Kündigungsrecht

Die Darlehensgeberin und die Darlehensnehmerin sind nicht berechtigt, dieses Schuldscheindarlehen zu kündigen.

## § 10 Abtretung

Das Darlehen darf nur insgesamt, aber nicht teilweise abgetreten werden. Die Abtretung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt und die Darlehensnehmerin vom Zedenten schriftlich über die Zession informiert wird, wobei eine Kopie der Abtretungserklärung beizulegen ist.

## § 11 Mitteilungen

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, sind Mitteilungen nach diesen Bedingungen nur wirksam, wenn sie per Brief oder Fax an die nachstehenden Adressen erfolgen:

Darlehensgeberin:



